

## Kurzfristige Beschäftigung

Sie benötigen nur für kurze Zeit Unterstützung? In Betracht kommt gegebenenfalls die Beschäftigung eines Mitarbeiters auf Basis einer kurzfristigen Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist von vornherein zeitlich befristet und liegt vor, wenn sie im Lauf eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage (in der Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 gelten unter Umständen vier Monate oder 102 Arbeitstage) ausgeübt wird. Zudem darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig sein.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist unabhängig von der Höhe des Entgeltes sozialversicherungsfrei. Arbeitgeber müssen keine Pauschalbeiträge abführen.

Arbeitet der Arbeitnehmer an mindestens 5 Tagen in der Woche, greift bisher die 3-Monats-Zeitgrenze. Arbeitet er weniger als 5 Tage in der Woche, war bisher die 70-Arbeitstage-Regelung maßgeblich.

Das Bundessozialgericht hat jüngst entschieden, dass die beiden Zeitgrenzen gleichwertig nebeneinander stehen, BSG-Urteil vom 24.11.2020, Az.: B 12 KR 34/19 R. Damit hängt es nicht mehr davon ab, an wie vielen Wochentagen die kurzfristige Beschäftigung ausgeübt wird, ob nun die 3-Monats-Grenze oder die 70-Arbeitstage-Regelung einzuhalten ist. Der Arbeitgeber hat insoweit ein Wahlrecht.

Die Spitzenorganisation der Sozialversicherung folgt diesem Urteil, es wird erwartet, das zeitnah überarbeitete Geringfügigkeitsrichtlinien veröffentlicht werden (Quelle: [blog.minijob-zentrale.de](http://blog.minijob-zentrale.de)).

Sollte eine kurzfristige Beschäftigung (nachweislich) entgegen den Prognosen die Zeitgrenzen überschreiten, tritt vom Tag, an dem das Überschreiten erkennbar wird, Versicherungspflicht ein.

## Digitale GmbH-Gründung kommt

In allen Bereichen unseres Lebens hält die Digitalisierung unaufhaltsam Einzug. Ab August 2022 wird es nun auch möglich sein, eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt) online zu gründen. Zwar muss diese Gesellschaftsgründung weiterhin unverändert von einem Notar beurkundet werden, diese Beurkundung kann künftig aber virtuell stattfinden. Die Bundesnotarkammer wird dafür ein besonders gesichertes Videokommunikationssystem bereitstellen. Näheres regelt das Umsetzungsgesetz zur Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG).

## Teamevent

Die Corona-Pandemie hat in den letzten Wochen uns vermeintlich etwas Luft zum Atmen gewährt. Manch ein Arbeitgeber nutzt die Gelegenheit und plant das nächste Mitarbeitererevent. Schließlich muss nach der langen Homeoffice-Zeit der Teamgeist wieder gestärkt werden.

Bei dieser Planung sollten Sie auch die geltenden Regeln über die umsatzsteuerliche und lohnsteuerliche Behandlung der Ausgaben für die Betriebsveranstaltung beachten.

Zunächst einmal sind hierunter Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene zu verstehen, die einen gesellschaftlichen Charakter haben, also zum Beispiel Betriebsausflüge, Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern. Grundsätzlich gilt, dass jeder Arbeitnehmer an der Veranstaltung teilnehmen können muss. Veranstaltungen zur Ehrung einzelner Personen sind keine Betriebsveranstaltungen.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Eine Betriebsveranstaltung liegt zudem nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt.

Im Auftrag des WBO erstellt!

Ist eine Betriebsveranstaltung gegeben, so bleiben die Zuwendungen des Arbeitgebers bis zu einem Betrag von 110 € je Feier lohnsteuerfrei. Darüber hinaus liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. **Hierbei handelt es sich um einen Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer.** Die Kosten der Betriebsfeier geteilt durch die Summe der Teilnehmer darf 110 € pro Arbeitnehmer nicht überschreiten, um insgesamt steuerfrei zu bleiben. Aus der früheren Freigrenze wurde damit 2015 lohnsteuerlich ein Freibetrag. Liegen die Kosten für die Feier zum Beispiel bei 120 € je Arbeitnehmer, müssen 10 € (120 € abzgl. Freibetrag von 110 €) lohnversteuert werden. Liegen die Kosten der Betriebsfeier beispielweise bei 57 Arbeitnehmern unter 6.270 €, bleibt die Veranstaltung umsatz- und lohnsteuerfrei.

Eine Weitergabe dieses Steuertipps an Dritte ist nicht gestattet.

Der Freibetrag gilt für **maximal 2 Betriebsveranstaltungen jährlich.**

**Begleitpersonen** der Arbeitnehmer sind dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

*Beispiel: Teilnehmende Arbeitnehmer 75. Davon erscheinen 25 Arbeitnehmer in Begleitung. Es nehmen also 100 Personen teil. Kosten der Betriebsveranstaltung sind 10.000 €. Kosten pro Teilnehmer sind damit 100 €. Aber:*

		Teilnehmer Anzahl	Freibetrag pro AN €	Kosten pro Teilnehmer €	Umlage Begleitpersonen €	Kosten Arbeitnehmer €	Lohnsteuerpflichtig €
Arbeitnehmer	ohne Begleitung	50	110	100		100	0
	mit Begleitung	25	110	100	100	200	90
Begleiter		25	0	100	-100	0	
		<u>100</u>					

Für die Aufteilung der für die Betriebsveranstaltung angefallenen Gesamtkosten sind dabei die tatsächlich anwesenden und nicht die ursprünglich angemeldeten Teilnehmer maßgeblich (BFH, Urteil v. 29.04.2021 - VI R 31/18; veröffentlicht am 15.07.2021).

Der lohnsteuerpflichtige Anteil kann gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 EStG mit 25% pauschal versteuert werden. Hinzu kommen die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag.

Die Kosten der Veranstaltung sind einschließlich Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Zu den Kosten gehören alle Ausgaben, die für den äußeren Rahmen der Veranstaltung aufgewendet werden. Insbesondere gehören dazu Aufwendungen für

- Speisen, Getränke, Süßwaren, Tabakwaren,
- Übernommene Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Musik, Eintrittskarten,
- Geschenke (übliche und unübliche (> 60 €)),
- Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers,
- den äußeren Rahmen (Räume, Beleuchtung, Eventmanager, auch für anwesende Sanitäter, Stornokosten, Trinkgelder).

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Reisekosten eines Arbeitnehmers zur Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung gehören nicht zu den Veranstaltungskosten. Sie können nach den üblichen Regeln dem Arbeitnehmer erstattet werden.

Umsatzsteuerlich ist zu beachten, dass die 110 € - Grenze hingegen eine Freigrenze ist. Überschreiten die Aufwendungen diese Grenze, geht das Recht zum Vorsteuerabzug aus diesen Aufwendungen bzw. die Zuordnung zu dem Unternehmen insgesamt – und nicht nur darüber hinaus – verloren.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3

## Sozialversicherung: Neue Geringfügigkeits-Richtlinien

Ob 450 € - Minijob oder kurzfristige Beschäftigung: In den sogenannten Geringfügigkeits-Richtlinien finden Sie alle wichtigen Informationen rund um die gesetzlichen Regelungen bei Minijobs.

Am 26.07.2021 wurde die neue Fassung der „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ veröffentlicht. Diese gelten spätestens ab dem 01.08.2021 und informieren über das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei geringfügigen Beschäftigungen. Sie enthalten auch Klarstellungen hinsichtlich der Ermittlung der Anzahl der Kalendertage und Berechnungsbeispiele im Zusammenhang mit den alternativ nebeneinander bestehenden Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung. Das Dokument kann auf der Homepage der Minijobzentrale heruntergeladen werden.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

## Ab 2019: 6% Zinsen pro Jahr nicht mehr anwendbar

Steuernachzahlungen aber auch Steuererstattungen werden grundsätzlich verzinst. Und zwar bisher mit 6% p.a.. Der Zinslauf beginnt aber erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Eine Steuernachzahlung für das Jahr 2019 wird also erst dann verzinst, wenn diese Steuerschuld im Monat Mai 2021 oder später festgesetzt wird. Relevant wird die Verzinsung insbesondere bei Nachzahlungen auf Grund von Betriebsprüfungen oder aber bei einer späten Abgabe einer Steuererklärung.

Die Höhe dieses Zinssatzes - 6% p.a. - wird schon seit Jahren intensiv diskutiert, erscheint sie doch in Anbetracht des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus an den Kapitalmärkten nicht mehr angemessen.

In einer aktuellen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun die Verzinsung mit 6% p.a. als verfassungswidrig eingestuft (BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021 – BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

Ausschlaggebend für die Einstufung als verfassungswidrig ist die Ungleichbehandlung zwischen den Steuerpflichtigen, deren Steuer nach Ablauf der 15-Monats-Frist festgesetzt wurde und den Steuerpflichtigen, deren Steuer innerhalb dieser Karenzzeit festgesetzt worden ist. Diese Ungleichbehandlung sieht das Gericht für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume zwar noch als verfassungsgemäß an. Für Verzinsungszeiträume ab 2014 gilt dies allerdings nicht mehr, jedoch wurde das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 für weiterhin anwendbar erklärt. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 ist der Gesetzgeber nun verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Die festgestellte Unvereinbarkeit der Verzinsung mit dem Grundgesetz umfasst auch die Erstattungsinsen, die das Finanzamt einem Steuerpflichtigen zahlt, der erst nach 15 Monaten seine Steuererstattung erhält.

Was bedeutet das nun für Sie?

**Veranlagungszeiträume 2013 und früher:** Der Zinssatz von 0,5% pro Monat, also 6% p.a. ist nicht zu beanstanden. Haben Sie gegen eine Zinsforderung für diese Zeiträume Einspruch eingelegt, wird der Einspruch als unbegründet abgewiesen werden, die Zinsen sind in voller Höhe zu bezahlen.

**Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018:** Die gesetzliche Verzinsung ist zwar verfassungswidrig, das bisher geltende Recht aber weiterhin anwendbar. Damit müssen auch etwaige Zinsen noch bezahlt werden.

**Veranlagungszeiträume ab 2019:** Sofern gegen Zinsbescheide, die nicht vorläufig ergangen sind, Einspruch eingelegt worden ist, ist eine Korrektur noch möglich. Die Finanzverwaltung setzt die Zinsen seit Mai 2019 bereits vorläufig fest. Auch insoweit ist eine Korrektur durch die bis Ende Juli 2022 zu treffende Neuregelung zu erwarten. In allen anderen Fällen ist eine Änderung etwaiger bestandskräftiger Bescheide nicht mehr möglich.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 2

### Hochwasserschäden Sommer 2021

Durch die Unwetter in den vergangenen Wochen sind Schäden unvorstellbaren Ausmaßes entstanden. Die Betroffenen benötigen unverändert Hilfe und Unterstützung. Der ein oder andere kann möglicherweise tatkräftig vor Ort den betroffenen Menschen zur Seite stehen. Allen anderen bleibt vor allem der Weg über Geldspenden, um die Not wenigstens etwas zu lindern. Die Bundesländer haben mittlerweile so genannte Katastrophenerlasse in Kraft gesetzt, in denen zahlreiche steuerliche Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht worden sind. Neben der möglichen Stundung von Steuerzahlungen, dem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen, dem entschuldbaren Verlust von Buchführungsunterlagen oder der Möglichkeit von Sonderabschreibungen im Betriebsvermögen sind dort unter anderem auch Erleichterungen für den Nachweis von Spenden vorgesehen.

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt für Geldspenden, die bis zum 31.10.2021 geleistet werden, als Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung (beispielsweise der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking) von Kreditinstituten wenn die Zahlung auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt wird. Bis zur Einrichtung des Sonderkontos kann die Einzahlung auch auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden.

### Künstlersozialabgabe 2022

Sie als Unternehmer beziehen künstlerische Leistungen für Ihr Unternehmen, zum Beispiel durch die Neugestaltung Ihres Webauftrittes oder durch die Gestaltung von Werbeflyern. Dann müssen Sie unter Umständen für die beauftragten Künstler die Künstlersozialabgabe abführen. Der derzeitige Abgabesatz von 4,2% soll auch für 2022 gelten. Bemessungsgrundlage ist das an den selbständigen Künstler gezahlte Entgelt.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 2